OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301615/16/Kl/TO

Datum:
Linz, 1. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Ing. E A, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.05.2017, GZ: SanRB96-2-2017/EF, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.08.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass je Arbeitnehmer eine Geldstrafe von 730 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 8 Stunden verhängt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 438 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.05.2017, GZ: SanRB96-2-2017/EF, wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe iHv 2.190 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 219 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als Dienstgeber iSd § 35 Abs. 1 ASVG zu verantworten, dass Sie die unten angeführten ausländischen Staatsangehörigen mit Arbeiten auf Ihrer Baustelle in B, P, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen ein Entgelt in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und hierüber vor Arbeitsantritt keine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der OÖ. Gebietskrankenkasse erstattet haben.

1. Unangemeldet beschäftigter Arbeitnehmer:
   Name: S J, geb. x
   Staatsangehörigkeit: x
   Beschäftigungszeitraum/Tatzeit: 30.11.2016, 9:26 Uhr
   Tatort: B, P

2. Unangemeldet beschäftigter Arbeitnehmer:
   Name: S L, geb. x
   Staatsangehörigkeit: x
   Beschäftigungszeitraum/Tatzeit: 30.11.2016, 9:26 Uhr
   Tatort: B, P

3. Unangemeldet beschäftigter Arbeitnehmer:
   Name: M L, geb. x
   Staatsangehörigkeit: x
   Beschäftigungszeitraum/Tatzeit: 30.11.2016, 9:26 Uhr
   Tatort: B, P“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass die Übertretung der Bestimmungen des ASVG aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei Team 46 sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.
Für die Strafbemessung wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten strafmildernd gewertet und deshalb die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

2. Dagegen wurde rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde eingebracht, in der eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Um Längen zu vermeiden, verweist der Beschwerdeführer zunächst an seine an die belangte Behörde eingebrachte Stellungnahme und Urkundenvorlage vom 20.04.2017.

In dieser Stellungnahme hat der Beschwerdeführer konkrete Beweisanträge gestellt, insbesondere die zeugenschaftliche Einvernahme des A B, L Sund J S.

Die Einvernahmen wurden mit Dolmetscher beantragt, zumal der Beschwerdeführer ausführte, dass die Herren L S und J S nicht Deutsch können und daher die Niederschriften der Finanzpolizei zumindest zweifelhaft sind.

Über diese Beweisanträge hat sich die belangte Behörde schlicht hinweggesetzt, was für sich einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt.

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufnahme dieser Beweise im gegenständlichen Beschwerdeverfahren.
Hinsichtlich der slowakischen Personen hat die belangte Behörde im bekämpften Bescheid eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit festgestellt, ohne nur im Ansatz hiezu verfahrensrelevante Feststellungen zu treffen. Die Begründung der belangten Behörde zur persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit beschränkt sich auf die Wiedergabe von Judikaturzitaten.

Aus welchen Gründen zwei selbständige Einzelunternehmer, die im Rahmen eines einzigen Auftrages für den Beschwerdeführer tätig waren, von diesem wirtschaftlich und persönlich abhängig sein sollen, kann dem bekämpften Bescheid nicht entnommen werden.
Auf Seite 10 des angefochtenen Straferkenntnisses stellt die belangte Behörde fest, dass mit den slowakischen Staatsangehörigen „Trockenbauarbeiten" zu verrichten vereinbart wurde.

Wie die belangte Behörde zu dieser Feststellung gelangte, bleibt unerfindlich: Die slowakischen Einzelunternehmer wurden mit konkret folgender Tätigkeit beauftragt:
Fliesen in 3 Bädern legen
- eine Stiege mit Granitplatten verlegen
- den 1. Stock und das Dachgeschoß ausmalen
- diverse Feinputzarbeiten.

Auf die Stellungnahme des Beschuldigten vom 20.04.2017 darf wieder verwiesen werden.

Weiters stellt die belangte Behörde (Seite 10 des bekämpften Bescheides) fest, dass Arbeitszeit und Arbeitsort vom Beschuldigten vorgegeben wurden.

Dies ist ebenfalls unrichtig: Der Arbeitsort, nämlich B, ergibt sich schlicht aus der Lage des Objektes, an dem die Arbeiten notwendig waren und kann damit nicht als „Vorgabe des Arbeitsortes" herangezogen werden.

Was die Arbeitszeit betrifft, war es dem Beschuldigten völlig egal, wann die slowakischen Unternehmer täglich ihre Arbeit beginnen bzw. beenden, wann sie Pausen machen etc. Es war lediglich ein ungefährer Fertigstellungstermin für die gesamten Arbeiten erörtert worden.

Auf Seite 11 des bekämpften Bescheides gelangt die belangte Behörde zur Feststellung, dass die Beschäftigten „im Betrieb des Beschuldigten integriert waren".

Diese Feststellung ist nicht im Ansatz nachvollziehbar. Der Beschuldigte ist Landwirt und führt eine Landwirtschaft.

Inwieweit daher durch die Vergabe von Fliesenleger- und Malerarbeiten in Wohnungen eine „Integration in den Betrieb" vorliegen sollte, bleibt unerfindlich.

Im Verfahren bei der belangten Behörde hat der Beschuldigte vorgebracht, dass die beschäftigten Einzelunternehmer das Gewährleistungsrisiko übernommen hatten und dies anhand eines Anwendungsfalles präzisiert. Weiters hat der Beschuldigte A1-Bescheinigungen von J an und L S(samt Übersetzung) vorgelegt.

Auf all dieses Vorbringen und die dazu geführten Beweise ist die belangte Behörde nicht eingegangen, womit abermals ein relevanter Verfahrensmangel vorliegt.

Der Beschuldigte beantragt, sämtliche in der Stellungnahme vom 20.04.2017 beantragten Beweismittel aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Eingabe (Bekanntgabe) des Beschuldigten vom 16.05.2017 an die belangte Behörde verwiesen, wobei sich der Beschuldigte im Sinne seiner Mitwirkungspflichten im Verwaltungsstrafverfahren angeboten hat, bei Erforschungen von Adressen (falls notwendig) entsprechend mitzuwirken."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat die Beschwerde mit Schreiben vom 13. Juli 2017 samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.08.2017, an welcher der Bf persönlich sowie seine rechtsfreundliche Vertretung und ein Vertreter der Finanzpolizei Team 46, der zudem als Zeuge einvernommen wurde, teilgenommen haben. Die belangte Behörde war entschuldigt. Die vom Bf beantragten Zeugen sind der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf, geb. x, ist wohnhaft an der Adresse H, und betreibt dort mit seiner Ehefrau eine Landwirtschaft. An der Adresse B, P, ist er Eigentümer einer Liegenschaft – ehemaliges Gasthaus samt Nebengebäuden. In einem der Nebengebäude ließ der Bf drei Wohnungen renovieren.

Diese Baustelle wurde von der Finanzpolizei Team 46 sowohl am 30.11.2016 als auch am 03.12.2016 kontrolliert.
Bei den durchgeführten Kontrollen am 30.11.2016 wurden drei im Spruch namentlich genannte slowakische Staatsangehörige bei Spachtelarbeiten angetroffen. Am 03.12.2016 waren nur die Brüder S auf der Baustelle anwesend. J S wurde am 29.11.2016 vom Bf telefonisch kontaktiert. Zur Baustelle kamen die Slowaken mit einem von einem Freund ausgeliehenen PKW Kombi, zugelassen auf eine Privatperson, A B. B war bei der Kontrolle nicht auf der Baustelle. Gewerbeberechtigungen, A1-Dokumente, ZKO-Meldungen waren bei der Kontrolle nicht auf der Baustelle und wurden nicht vorgelegt. J S gab an, arbeitslos zu sein und Arbeit in der Slowakei oder in Österreich zu suchen.

Laut den nachträglich vorgelegten Bestätigungen haben die Brüder S Gewerbeberechtigungen in der Slowakei für Vorbereitungsarbeiten zur Baurealisation sowie für Fertigstellungsarbeiten bei der Ausführung von Außen- und Innenbauten. Zudem hat der Bf mit jedem Einzelnen einen „Auftrag“ über die Arbeiten auf der Baustelle B für den Zeitraum 30.11.2016 bis 31.01.2017 unterfertigt.
Das Material sowie Farben und Pinsel für die Spachtel- bzw. Renovierungsarbeiten (Malerarbeiten, Fliesenlegen) wurde vom Bf zur Verfügung gestellt. Die Slowaken haben Stundenlisten führen müssen, nach denen dann abgerechnet wurde. Pro Stunde waren 8 bzw. 9 Euro vereinbart. Es sollte Montag bis Samstag je 8 Stunden, 1 Stunde Mittagspause, von 7.30 bis 16.30 Uhr gearbeitet werden. Das Mittagessen steuerte der Bf bei. Anweisungen gab „x“.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den glaubwürdigen Aussagen des als Zeugen einvernommenen Vertreters der Finanzpolizei in der mündlichen Verhandlung. Dieser bekräftigte die Angaben der Slowaken bei der Kontrolle. Die beantragte Einvernahme des A B als Zeugen war nicht erforderlich, zumal er bei der Kontrolle nicht anwesend war und die Frage, ob ein Dienstverhältnis vorlag, keine Beweisfrage sondern eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs.3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei

erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

5.2. Der Bf verantwortet sich damit, dass die Brüder S Gewerbescheine hatten, mittels gesonderten Werkverträgen mit den Arbeiten beauftragt wurden und daher als Selbständige zu betrachten sind.

Diesem Vorbringen ist zunächst die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach es keineswegs ausgeschlossen ist, dass ein Dienstverhältnis vorliegt, wenn der Dienstnehmer zusätzlich über einen Gewerbeschein verfügt (VwGH 18.02.2009, 2007/08/0041). Allein mit der Ausstellung von Gewerbescheinen kann damit die Selbständigkeit der beiden Slowaken nicht begründet werden.

Ein Werkvertrag liegt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus dem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten "Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies ebenfalls gegen einen Werkvertrag (VwGH vom 23.05.2007, Zl. 2005/08/0003, mwN).

Auch wenn mit jedem der S-Brüder ein eigenständiger „Auftrag“ abgeschlossen wurde, in dem „Fliesenlegen, Spachteln und Malen Innenraum von 30.11.2016 bis 31.01.2017“ vereinbart wurde, ändert sich nichts daran, dass diesen Werkverträge, die gleichlautend sind, nicht zu entnehmen ist, welches abgrenzbare, unterscheidbare und gewährleistungstaugliche Werk vom jeweiligen Werkvertragsnehmer zu erbringen war. Somit ist eine Abgrenzbarkeit der von den Slowaken jeweils zu verrichtenden Tätigkeit untereinander im Vorhinein gar nicht möglich gewesen. Zudem geht aus den Personenblättern und den niederschriftlichen Einvernahmen vom 30.11.2016 und 03.12.2016 mit Herrn J S eindeutig hervor, dass die auf der Baustelle betretenen Personen nicht selbständig tätig waren.

In Gesamtbetrachtung der Umstände und der Würdigung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes der Tätigkeit der slowakischen Staatsangehörigen kommt die erkennende Richterin zum Schluss, dass diese trotz Vorlegens von Gewerbescheinen und dem Abschluss von „Aufträgen“ in einem Verhältnis der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Bf gestanden sind und damit als Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 2 ASVG anzusehen sind. Auch der vom Bf versuchte Einwand der Vermittlung der Arbeitnehmer durch A B enthebt den Bf im Grunde der Bestimmung des § 35 Abs. 1 ASVG nicht seiner Meldepflicht. Die Indienstnahme durch Mittelspersonen hindert nicht die Dienstgebereigenschaft. Da der Bf die slowakischen Staatsbürger ab 30.11.2016 nicht zur Sozialversicherung gemeldet hat, ist diesem eine Verletzung der Meldepflicht und damit die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen des Bf ist nicht geeignet sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen, zumal der Bf nicht nachvollziehbar darlegt, warum es ihm nicht möglich gewesen ist, sich gesetzeskonform zu verhalten. Dem Bf ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, zumal er ohne Einholung weiterer Auskünfte davon ausgegangen ist, dass die Ausstellung von Gewerbescheinen und der Abschluss von Werkverträgen für eine selbständige Tätigkeit der Slowaken ausreichend ist. Dem Bf muss aber vorgehalten werden, dass es sehr wohl zumutbar gewesen wäre, entsprechende Auskünfte hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seiner Vorgangsweise einzuholen. Er hätte dabei erkennen können, dass bei der von ihm gewählten Vorgangsweise die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist. Insofern ist daher dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß dem gegenständlich anzuwendenden Strafsatz ist über den Bf von der belangten Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe je Arbeitnehmer verhängt worden (Seite 13 des Straferkenntnisses), weshalb sich weitere begründende Ausführungen zur Strafbemessung erübrigen. Zudem sind im gegenständlichen Fall keine Milderungsgründe hervorgekommen, die eine Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe iSd § 20 VStG rechtfertigen würden. Insbesondere liegt nur der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor und ist daher ein erhebliches Überwiegen von Milderungsgründen gemäß § 20 VStG nicht gegeben. Die Verhängung einer Strafe je Arbeitnehmer war spruchgemäß richtig zu stellen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

5.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 438 Euro vorzuschreiben.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt